

EINTRITT in die pk.tg

Dieses Merkblatt ist eine Zusammenfassung der reglementarischen Bestimmungen für Neueintretende. Es lassen sich daraus keine Rechtsansprüche ableiten. Verbindlich sind das ab 1. Januar 2020 gültige **Reglement**¹ und weitere anwendbare Rechtsgrundlagen. Das Reglement, die Merkblätter und Formulare können auf unserer **Homepage heruntergeladen**² werden. Auf Wunsch stellen wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post zu.

Die Pensionskasse Thurgau versichert ihre Mitglieder in der 2. Säule gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Eintrittsmeldung erfolgt durch den angeschlossenen Arbeitgeber.

1. Voraussetzungen für den Eintritt

- Unbefristetes oder länger als 3 Monate dauerndes, befristetes Arbeitsverhältnis mit einem AHV-pflichtigen Jahreslohn von über CHF 21'330.
- Freiwillige Versicherung:
 - Möglich mit einem Jahreslohn von über CHF 14'220 bei einem bei der pk.tg angeschlossenen Arbeitgeber.
 - Möglich bei einem AHV-pflichtigen Total-Jahreslohn von über CHF 21'330 bei mehreren Anstellungen.
Es wird nur der Lohn beim angeschlossenen Arbeitgeber versichert.

2. Kein Eintritt ist möglich, wenn

- eine volle Rente der Eidg. IV ausgerichtet wird, oder
- das ordentliche Pensionierungsalter (65. Altersjahr) überschritten ist.

3. Freizügigkeitsleistungen von früheren Vorsorgeeinrichtungen³

- Austrittsleistungen der bisherigen Pensionskasse sind zwingend an die pk.tg zu überweisen.
- Freizügigkeitskonti und -policen sind aufzulösen und an die pk.tg zu überweisen (Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2^{bis} FZG).
- Die **Zahlungsadresse** für die Überweisung lautet:
IBAN CH16 0078 4102 0440 3720 8, TKB Weinfelden
Pensionskasse Thurgau, 8280 Kreuzlingen
Mitteilung: Name, Vorname, SV-Nummer

4. Einkauf von Vorsorgeleistungen

- Wenn sämtliche Freizügigkeitsleistungen von früheren Vorsorgeeinrichtungen eingebracht sind, können versicherte Personen bis zum ordentlichen Pensionierungsalter (65. Altersjahr) zusätzliche Einlagen in das Sparguthaben einzahlen.
- Die Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz des vorhandenen und dem maximal möglichen Sparguthaben. Dieses berechnet sich auf der Basis des aktuell versicherten Jahreslohns.
- Verlangen Sie eine Berechnung mit **Einzahlungsschein** bei der Pensionskassenverwaltung.

Formulare und Links auf unserer Homepage:

¹ www.pktg.ch/r/Reglement-2020.pdf

² www.pktg.ch/Downloads/

³ www.pktg.ch/f/Formular-FZL-anfordern.pdf

5. Versicherter Jahreslohn

- Der versicherte Jahreslohn entspricht dem vereinbarten AHV-pflichtigen Jahreseinkommen (gelegentlich anfallende Zulagen, Prämien oder Entschädigungen werden nicht berücksichtigt) abzüglich dem Koordinationsabzug. Es werden maximal CHF 341'280 versichert.
- Der Koordinationsabzug beträgt 25 % vom Jahreseinkommen, maximal CHF 21'330.

6. Sparplan Standard oder Plus

Die pk.tg bietet ab Alter 22 zwei Sparbeitragspläne an. Die Mehr-Beiträge werden vollständig dem **Sparguthaben** gutgeschrieben. Die Auswirkungen auf die Altersrente können mit unserem Berechnungstool⁴ berechnet werden.

- Beim **Standard**-Plan betragen die Beiträge je nach Alter 7.26 % bis 10.34 %.
Beim **Plus**-Plan betragen die Beiträge je nach Alter 9.24 % bis 13.16 %.
- Der Arbeitgeberbeitrag ist unabhängig von der Planwahl und beträgt 9.24 % bis 13.16 %.
- Neu eintretende Versicherte werden im Plan „Standard“ versichert, ausser sie haben schon vor dem Versicherungsbeginn die Pensionskassenverwaltung über die Planwahl „Plus“ in Kenntnis gesetzt.
- Eine Änderung des Sparplans ist jeweils auf den 1. Januar möglich und bis am **30. November** des Vorjahres schriftlich⁵ per Post der pk.tg mitzuteilen.

7. Anspruch auf Lebenspartnerrente

Ein unverheirateter Lebenspartner ist dem Ehepartner gleichgestellt, wenn vor dem letzten Pensionierungsschritt ein von beiden Partnern unterzeichneter **Antrag**⁶ eingereicht wurde und im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin muss älter als 45 Jahre sein und im Zeitpunkt des Todes seit mindestens 5 Jahren **denselben amtlichen Wohnsitz** wie die verstorbene Person haben. Die pk.tg versteht unter amtlichem Wohnsitz jenen Wohnort, an dem die Papiere hinterlegt sind.
- Der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin kommt für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes auf.

8. Weitere Merkblätter

- [Merkblatt Aktivversicherung](#)⁷
- [Merkblatt Pensionierung](#)⁸

9. Auskünfte

Für Auskünfte stehen Ihnen unsere Mitarbeitenden der Pensionskassenverwaltung gerne zur Verfügung:

- Für Versicherte, die vom Kanton, der Spital Thurgau AG und der PH TG besoldet werden:
Beat Röllin 071 677 99 27 beat.roellin@pktg.ch
- Für Versicherte der Schulgemeinden:
Lisa Huber 071 677 99 23 lisa.huber@pktg.ch
- Für Versicherte der weiteren angeschlossenen Arbeitgeber:
Alexandra Zehnder 071 677 99 24 alexandra.zehnder@pktg.ch

⁴ www.pktg.ch/b20/

⁵ www.pktg.ch/f/Wahl-Spar-und-Beitragsplan.pdf

⁶ www.pktg.ch/f/Anmeldung-Lebenspartnerschaft.pdf

⁷ www.pktg.ch/mb/Aktivversicherung.pdf

⁸ www.pktg.ch/mb/Pensionierung.pdf